

Satzung
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Lambrecht
(Pfalz)**

vom 17.12.1986

**geändert durch Änderungssatzung vom
18.10.1991
16.12.1997
und
16.10.2001**

Der Verbandsgemeinderat Lambrecht (Pfalz) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 37 Abs. 1 bis 3 des Landesgesetzes für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage haftet bei Fehlalarmen für die entstandenen Kosten, es sei denn, er kann den Nachweis führen, dass ihn ein Verschulden nicht trifft. Er haftet auch für Fehlalarme, die durch in seinem Auftrag tätige Dritte, oder durch das Abschalten der Anlage ohne Kenntnis der Feuerwehr, verursacht werden, es sei denn, der Dritte wurde nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion des automatischen Brandmelders aufgeklärt. Im letzteren Fall trifft die Haftung den Dritten.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter

Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet; die erste Einsatzstunde wird grundsätzlich voll berechnet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und

b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlesäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,

b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn. die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.

c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,

d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Härteklausel

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Bürgermeister nach Anhörung des Wehrleiters von der Festsetzung von Kostenersätzen und Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise Abstand nehmen.

§ 8 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) vom 03.11.1977 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 18.10.1991 trat am 01.11.1991 in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 16.12.1997 trat am 01.01.1998 in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 16.10.2001 trat am 01.01.2002 in Kraft.

Lambrecht (Pfalz), den 16.10.2001

(Bürgermeister)

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für
Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde
Lambrecht (Pfalz)
vom 17.12.1986, geändert durch Änderungssatzung vom 18.10.91,
16.12.1997 und 15.10.2001

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohn tariffvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird, soweit von der Feuerwehr in Rechnung gestellt, anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 € pro Person im Einzelfall zugrunde gelegt. Für Sicherheitswachen bei gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Verbandsgemeinde liegen, kann von einer Kostenerstattung ganz oder teilweise abgesehen werden.

II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich –soweit nichts anderes angegeben- auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug LF8	60,00 €
1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16	90,00 €
1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16	90,00 €
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	130,00 €

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Ölwehrfahrzeug GW-Öl	75,00 €
2.2 Rüstwagen RW 1	60,00 €
2.3 Drehleiter DLK 18/12	150,00 €

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Anhängeleiter (AL 18)	25,00 €
3.2 Kommandowagen/Einsatzleitfahrzeug ELW 1	40,00 €
3.3 Lastkraftwagen und MTW mit Laderaum	45,00 €
3.4 Mannschaftstransportwagen (MTW)	45,00 €

3.5 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 60,00 €

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	25,00 €
- je Scheinwerfer einzeln	7,50 €
4.2 Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
4.3 Feuerlöscher (je Tag)	12,50 €
4.4 Motorsäge	25,00 €
4.5 Notstromaggregat bis 10 KVA	25,00 €
4.6 Notstromaggregat bis 20 KVA	40,00 €
4.7 Ölauffangbehälter	40,00 €
4.8 Preßluftatmer (je Einsatz)	75,00 €
4.9 Druckschlauch (je Tag)	7,50 €
4.10 Strahlrohr	
- für 1. Tag	7,50 €
- für jeden weiteren Tag	5,00 €
4.11 Tauchpumpe	15,00 €
4.12 Schlammpumpe	40,00 €
4.13 Tragkraftspritze	40,00 €

III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

1. Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge, zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H., der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt, ausgenommen die Ziffern 2 und 3.
2. Für die Heranziehung von anderen Feuerwehreinheiten bzw. Werksfeuerwehren werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten gefordert.
3. Für die Heranziehung von privaten Hilfsorganisationen im Rahmen der Allgemeinen Hilfe (§§ 17 Abs. 1, 36 LBKG) werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten gefordert.

IV. Arbeiten an fremden Gerät

1. Füllen von Preßluftflaschen (pro Liter)	3,00 €
2. Einbinden von Schlauchkupplungen (je Stück)	
2.1 B-Druckschläuche	15,00 €
2.2 C-Druckschläuche	15,00 €
2.3 D-Druckschläuche	15,00 €
3. Schläuche waschen, trocknen, prüfen (je Stück)	15,00 €
4. Vulkanisieren von Schläuchen (je Flickstelle)	15,00 €